

aus: Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 5, vom 8. April 2020

**31. Gesetz zur Änderung der  
Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum  
Mainz (MAVO-Mainz) anlässlich der  
Corona-Pandemie**

**Art. 1 Änderung der MAVO Mainz**

Die MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz vom 01.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 10, Ziff. 86, S. 89 ff.) wird wie folgt geändert:

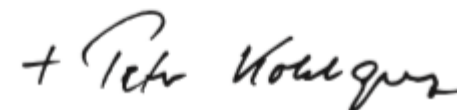
1. In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“
2. In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

- „14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
3. In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

**Art. 2 Inkraftsetzung**

1. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 2 und Nr. 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
3. Das Gesetz tritt am 31.03.2022 außer Kraft

Mainz, den 31. März 2020



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz